

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiburger-Modell — Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit Demenz, deren Angehörigen sowie die Unterstützung von Körperschaften oder Unternehmer gern. § 14 BGB, die sich für die Belange von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen einsetzen.
- (2) Die Ziele des Vereins "Freiburger-Modell — Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz e. V." sind:
 - a. Förderung einer bedarfsgerechten, zeitgemäßen Infrastruktur für die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Demenz.
 - b. Vertretung der Interessen von Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen und Verbesserung ihrer Lebenssituation.
 - c. Bildung eines Forums für einen regionalen Diskurs über die gesellschaftliche Inklusion und soziale Teilhabe von Menschen mit Demenz.
 - d. Förderung des freiwilligen Engagements in der Bürgerschaft für die Verbesserung der Lebenssituationen von Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen.
 - e. Förderung und Unterstützung von Wohngruppen für Menschen mit Demenz
 - f. Aufbau eines Netzwerkes von Wohngruppen von Menschen mit Demenz im Freiburger Raum (Freiburg Stadt, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald, Kreis Emmendingen, Kreis Lörrach, Ortenau-Kreis)
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
 - a. Angemessene Wohnformen für Menschen mit Demenz entwickeln und Hilfestellung bei deren Umsetzung bieten
 - b. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung über das Thema Demenz und über das Leben mit Demenz
 - c. Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben für Betroffene
 - d. Schulung und Begleitung von Freiwilligen und Angehörigen für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Wohngruppe und 1 oder Verein
 - e. Vertretung der Interessen von Menschen mit Demenz bei sozialen Entscheidungsträgern
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein kann nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO Mittel an andere gemeinnützige Vereine zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken hingeben,
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- (8) Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werde Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Innerhalb der Mitgliedschaft gibt es
 - f. ordentliche Mitglieder, welche sich aktiv im Vereinsgeschehen einbringen oder den Vereinszweck in geeigneter Weise begleiten und unterstützen,
 - g. fördernde Mitglieder, als
 1. Fernmitglieder (gemeinnützige e. V. und Unternehmer gem. § 14 BGB), die den Vereinszweck außerhalb vom Raum Freiburg gem. § 2 (2) Pkt, f fördern;
 2. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend § 6 zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller*in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Anerkennung als Ehrenmitglied ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten gem. § 4 (1) und (3) wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (7) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (8) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. (im Wahljahr) den Vorstand und seine Vorsitzenden gem. § 10 (1) zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins (im Sinne § 10 (3)) nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand (im Sinne § 10 (3)) mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist weiterhin berechtigt weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, soweit die Zahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) noch nicht erreicht ist,
- (7) Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet, Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen,
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (5) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
2. und zwei bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder

Mindestens eine Wohngruppe soll im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgruppen für deren Bearbeitung einsetzen. Das Vorstandsamt ist ein persönliches Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Vereins Zwecks Verwendung des Vermögens zur Förderung der Altenhilfe.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Freiburg im September 2010

Hinweis:

Diese Satzung ist eine digitale Kopie der verabschiedeten Satzung vom 14.09.2010. Der Satzungstext ist identisch. Die fehlerhafte Nummerierungen der Originalsatzung wurden zum besseren Verständnis korrigiert.